

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 201 - 210) in der derzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Bereich der Stadt Hennef wird in folgenden Bezirken, die im beigefügten Ortsplan der Stadt besonders gekennzeichnet sind, die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zugelassen:

1. Bezirk Hennef-Zentralort

- a) 2. Sonntag vor Ostern 2016 anlässlich des gesamtstädtischen Frühlings- und Ostermarktes
- b) Sonntag, 26. Juni 2016 anlässlich der gesamtstädtischen Europawoche
- c) Sonntag, 18. September 2016 anlässlich des gesamtstädtischen Stadtfestes
- d) Sonntag, 27. November 2016 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes

2. Bezirk Hennef-Geistingen/Stoßdorf (Kirchspiel Geistingen)

- a) 1. Sonntag im Januar 2016 anlässlich des Karnevalsmarktes
- b) 2. Sonntag vor Ostern 2016 anlässlich des gesamtstädtischen Frühlings- und Ostermarktes
- c) Sonntag, 08. Mai 2016 anlässlich der Geistinger Kirmes
- d) Sonntag, 18. September 2016 anlässlich des gesamtstädtischen Stadtfestes

Fällt einer der vorstehend aufgeführten Sonntage auf einen gemäß § 6 Abs. 5 Ladenöffnungsgesetz NRW geschützten Sonn- oder Feiertag, wird der Bürgermeister ermächtigt, in Abstimmung mit den Beteiligten, insbesondere mit den ortsansässigen Gewerbevereinen, den Sonntag vorher oder nachher als verkaufsoffenen Sonntag festzulegen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 6 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

In/ Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2016.

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.11.2015 tritt hiermit außer Kraft

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister